

# Hauptsatzung der Stadt Markranstädt

## Gliederung der Hauptsatzung

### I. Abschnitt - Stadt Markranstädt bzw. Stadtidentität

- § 1 Name, Gebiet, Gebietsstand
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

### II. Abschnitt - Organe der Stadt

- § 3 Stadtrat und Bürgermeister

### III. Abschnitt – Stadtrat

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 7 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 10 Beratende Ausschüsse
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten
- § 12 a Klimabeirat

### IV. Abschnitt – Bürgermeister

- § 13 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 14 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 15 Widerspruch des Bürgermeisters
- § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten
- § 17 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 18 Gleichstellungsbeauftragter

### V. Abschnitt – Ehrenbürgerrecht

- § 19 Ehrenbürgerrecht

### VI. Abschnitt - Mitwirkung der Einwohner

- § 20 Einwohnerversammlung
- § 21 Einwohnerantrag
- § 22 Bürgerbegehren

### VII. Abschnitt – Ortschaftsverfassung

- § 23 Ortschaftsverfassung
- § 24 Ortsvorsteher

### VIII. Abschnitt – Schlussbestimmung

- § 25 Inkrafttreten

\*Zum besseren Lesen wird die Hauptsatzung nur in der männlichen Form ausgefertigt. Es sind grundsätzlich beide Geschlechter angesprochen.

## Lesefassung

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Markranstädt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 01.02.2024 mit der Mehrheit aller Stimmen seiner Mitglieder die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Markranstädt beschlossen.

#### I. Stadt Markranstädt bzw. Stadtidentität

##### § 1 Name, Gebiet, Gebietsstand

(1) Die Stadt Markranstädt ist urkundlich ersterwähnt im Jahr 1232. Die Kaufvertragsurkunde ist im Original im Domstift zu Naumburg hinterlegt.

(2) Das Stadtgebiet umfasst 58,56 km<sup>2</sup>.

(3) Die Grenzen des Stadtgebietes sind aus der als Anlage 1 angeführten Karte zu entnehmen.

##### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Markranstädt führt ein Stadtwappen. Es zeigt einen in Gold auf grünem Boden nimbierten Heiligen in rotem Gewand und blauem Mantel, in der rechten Hand hält er ein silbernes Messer mit der Klinge nach oben, über dem linken Unterarm hat er einen gewebeartigen Gegenstand. Das Wappen stellt den Heiligen Bartholomäus, den Schutzheiligen der Stadt, mit seinen Attributen Schindermesser und der ihm abgezogenen Haut dar.

(2) Die Stadtfarben sind gelb - grün, untereinander angeordnet.

(3) Die Stadt führt in ihrem Dienstsiegel das Wappen der Stadt und die Bezeichnung "Stadt Markranstädt".

#### II. Organe der Stadt

##### § 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

#### III. Stadtrat

##### § 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung "Stadtrat". Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## § 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.
- (3) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.
- (4) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

## § 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 350.000 EUR beträgt,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 7 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat Vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## § 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Jugend, des Sports und Vereinswesens, Tourismus;
5. Gesundheitsangelegenheiten;
6. Marktangelegenheiten;
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 EUR bis zu 350.000 EUR,
2. Stundung von Forderungen:
  - von mehr als zwei bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe
  - von mehr als sechs Monaten und mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bei mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken (bebaute und unbebaute Grundstücke) oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
6. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nach § 9 (1) der Technische Ausschuss nicht zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet ausschließlich über die Annahme oder Vermittlung aller Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.

## § 9 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
2. Versorgung und Entsorgung, Energiesparmaßnahmen;
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
4. Verkehrswesen;
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
9. Umweltschutz, Immissionsschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn das gestalterische Gesamtkonzept der Planung berührt wird;
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
  - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit nur die städtebauliche Entwicklung der Stadt betrifft, nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen, die die städtebauliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von 25.000 EUR bis 350.000 EUR im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 EUR bis zu 350.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen.

## § 10 Beratende Ausschüsse

(1) Der Stadtrat kann durch Beschluss zeitweilig oder ständig beratende Ausschüsse zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten bilden.

(2) Der beratende Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des beratenden Ausschusses gewählt. Der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse dienen der Vorberatung und sind gemäß § 37 Abs. 2 SächsGemO nichtöffentlich.

## § 11 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 12 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

(1) Der Stadtrat kann einen Beirat bilden, der den Bürgermeister in geheim zuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die der Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Die dem Beirat angehörenden Mitglieder sind gemäß den für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende des Beirates ist der Bürgermeister.

## § 12 a Klimabeirat

(1) Es wird ein Klimabeirat gebildet. Der Klimabeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Umsetzung der städtischen Klimaschutzziele und der damit verbundenen Querschnittsaufgaben. Der Klimabeirat tagt einmal im Quartal.

(2) Der Klimabeirat setzt sich aus 4 Stadträten sowie 4 sachkundigen Bürgern zusammen. Stellvertreter können benannt werden.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Klimabeirates gewählt.

## IV. Bürgermeister

### § 13 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 14 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgelegten Budgets mit Ausnahme der:
  - a) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten über 25.000 EUR;

- b) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten über 25.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen;
- c) Planung und Ausführung einer Baumaßnahme und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten über 25.000 EUR im Einzelfall.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unter 5.000 EUR im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist;
  3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, den Praktikanten u. a. in Ausbildung stehenden Personen;
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterhaltsunterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
  5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten unter 2.500 EUR;
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall unter 1.500 EUR beträgt;
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert unter 1.500 EUR im Einzelfall;
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von unter 1.000 EUR im Einzelfall;
  9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens unter 1.500 EUR im Einzelfall;
  10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte soweit sie im Einzelfall unter 2.500 EUR liegen.

#### § 15 Widerspruch des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

## § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt als Stellvertreter des Bürgermeisters einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

## § 17 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten.
- (2) Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

## § 18 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) einzuwirken. Dazu gehört insbesondere:
  1. die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und Stadtverwaltung;
  2. die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren;
  3. die Zusammenarbeit mit Verbänden und Frauengruppen sowie Schaffung eines Netzes der Zusammenarbeit in Frauenfragen vor Ort.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für dessen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## V. Ehrenbürgerrecht

### § 19 Ehrenbürgerrecht

Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Markranstädt.

## VI. Mitwirkung der Einwohner

### § 20 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 21 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtratsangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 22 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## VII. Ortschaftsverfassung

### § 23 Ortschaftsverfassung

(1) In den folgenden Ortschaften mit den Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- |    |                        |   |
|----|------------------------|---|
| a. | Ortschaft Frankenheim: | Ortsteile: Frankenheim, Lindennaundorf, Priesteblich, |
| b. | Ortschaft Großlehna:   | Ortsteile: Altranstädt, Großlehna,                    |
| c. | Ortschaft Göhrenz:     | Ortsteile: Albersdorf, Göhrenz,                       |
| d. | Ortschaft Kulkwitz:    | Ortsteile: Gärnitz, Kulkwitz, Seebenisch              |
| e. | Ortschaft Quesitz:     | Ortsteile: Döhlen, Thronitz, Quesitz,                 |
| f. | Ortschaft Räpitz:      | Ortsteile: Meyhen, Räpitz, Schkeitbar, Schkölen.      |

Die Ortschaften mit ihren Ortsteilen sind in der Anlage zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Für die Ortschaften Frankenheim, Göhrenz, Großlehna, Kulkwitz, Quesitz und Räpitz wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl

der Mitglieder inklusive Ortsvorsteher in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

in der Ortschaft Frankenheim:	5 Mitglieder,
in der Ortschaft Großlehna:	5 Mitglieder,
in der Ortschaft Göhrenz:	5 Mitglieder,
in der Ortschaft Kulkwitz:	5 Mitglieder,
in der Ortschaft Quesitz:	5 Mitglieder,
in der Ortschaft Räpitz:	5 Mitglieder.

(3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 (1) SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

#### § 24 Ortsvorsteher

(1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister sowie den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister oder der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Das gilt auch für die Fälle des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO.

(3) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Ortsvorsteher endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### § 25 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Markranstädt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Markranstädt, den 02.02.2024

Nadine Stitterich  
Bürgermeisterin



Siegel

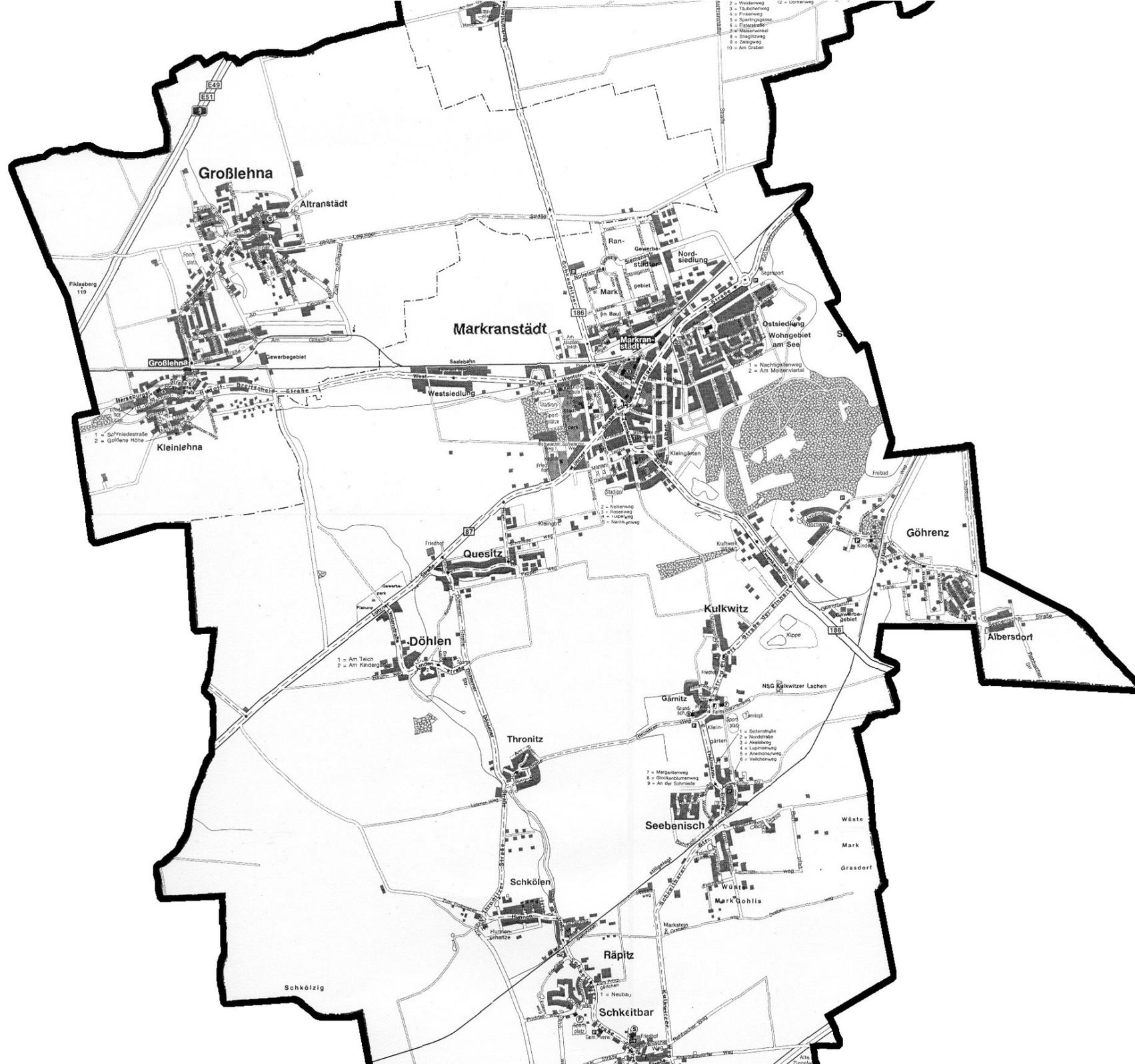
Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 02/2024 vom 10.02.2024,  
Inkrafttreten der Satzung am 11.02.2024**



- 2 = Wäldchenweg
- 3 = Tischchenweg
- 4 = Finkenweg
- 5 = Springbrunnengasse
- 6 = Engelsstraße
- 7 = Mädelweg
- 8 = Stachelweg
- 9 = Zäunweg
- 10 = Am Graben
- 12 = Dornenweg

Fiklasberg  
119

Großlehna  
Altranstädt

Markranstädt

Ran-  
Gewebe-  
siedlung  
Mark  
Sebiet  
Nord-  
siedlung

Ostsiedlung  
Wohngebiet  
am See

Großlehna  
Kleinlehna  
1 = Schmiedestraße  
2 = Goldene Höhe

Quesitz

Döhlen  
1 = Am Teich  
2 = Am Kindergarten

Thronitz

Kulkwitz

Göhrenz

Albersdorf

Seebensch

Schkölen

Räpitz

Schkeißen

Schkölzig

Gärnitz  
1 = Seitenstraße  
2 = Nordstraße  
3 = Alkenweg  
4 = Leinweg  
5 = Anemonenweg  
6 = Vaskerweg

7 = Margaretenweg  
8 = Goldschmiedeweg  
9 = Am Rie Schmede

Wüste  
Mark  
Grasdorf

Wüste  
Mark  
Grasdorf

1 = Neubau